

kriens

Begründung zur Motion

Motion Peter Stofer: Immissionsschutz-Reglement für die Stadt Kriens Nr. 226/2023

Eingang

05. Dezember 2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Antrag des Stadtrates: Ablehnung

Begründung

Sachverhalt

Die Motion verlangt die Ausarbeitung eines Immissionsschutz-Reglements für die Stadt Kriens. Für die meisten in der Motion aufgeführten Themenbereiche bestehen bereits verschiedene gesetzliche Grundlagen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, welche bei Immissionsklagen angewendet werden.

Bund

210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 684, Nachbarrecht, übermässige Einwirkung
814.01 Umweltschutzgesetz (USG), Abschnitt 2: Immissionen
814.318.142.1 Luftreinhalteverordnung (LRV)
814.41 Lärmschutzverordnung (LSV)
814.710 Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
814.011 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Kanton Luzern:

SRL Nr. 735 Planungs- und Baugesetz (PBG),
§ 161: Vermeidung übermässiger Immissionen

SRL Nr. 700 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)
§ 9: Luftreinhaltung und § 16 Lärmschutz

SRL Nr. 701, Umweltschutzverordnung (USV)
§ 3: Umweltschutzstelle der Gemeinde: Beratung für Verwaltung und Private

SRL Nr. 701a Smog Verordnung: Temporär wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von hohen Luftschadstoffbelastungen

SRL Nr. 855, Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)
2 Gewährleistung der Ruhe an öffentlichen Ruhetagen
3 Gewährleistung der Ruhe an hohen Feiertagen

SRL 980 Gastgewerbegesetz, GaG
§21: Betriebsführung, Abs. 2: Störung oder Belästigung der Nachbarschaft

Dienststelle Umwelt und Energie: Merkblatt: Belästigung durch Rauch oder Gerüche

Dienststelle Umwelt und Energie: [Alltagslärm - Kanton Luzern](#) (Nachtruhe und Ruhezeiten)

Stadt Kriens:

Nr. 3501 Reglement über das St. Niklausklöpfen (Geisslechlöpfe)
Art. 3 Zeitliche Beschränkung

Nr. 6201 Strassenreglement, Art. 8: Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch sowie Nr. 6207 Vollzugsverordnung zum Strassenreglement der Stadt Kriens, Art. 18a

Nr. 7901 Bau- und Zonenreglement (BZR)
Art. 41: Beleuchtung und Lichtimmissionen

Art. 43: Bauen in lärmbelasteten Gebieten

In Baubewilligungen werden Auflagen gemacht bezüglich Kaminhöhe, Lichtverschmutzung bei Leuchtreklamen, Lärmemissionen (erlaubte Arbeitszeiten für lärmverursachende Arbeiten), Massnahmenliste Baulärm bei grossen Bauvorhaben in zentraler Lage),

Nr. 0921 Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen:
Art. 15 Lärmimmissionen

Nr. 0926 Allgemeine Auflage für die Benützung des alten Schiessstandes Obernau
Ziff. II: Lärmimmissionen

Nr. 7402 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kriens
Art. 17: Ruhe und Ordnung

Für die Lebensqualität im städtischen Raum ist das Vermeiden von Immissionen (Einwirkung aus Sicht Betroffene) durch Lärm, Luftverunreinigungen, Lichtverschmutzung und schädliche Strahlung sehr wichtig. Die dazu notwendigen Rahmengesetze sind auf Bundesebene (LSV, LRV, USG, NISV, UVPV, ZGB) abgebildet. Grundsätzlich sind die Vorgaben zur Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Umwelt und Energie massgebende Behörde zur Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Bundesvorschriften im Bereich Immissionsschutz. Zusätzliche Bestimmungen sind auch in der kommunalen Gesetzgebung festgelegt. Wo explizit keine Vorschriften existieren (tierische, menschliche oder institutionelle Lärmbelastung wie Kirchenglocken) werden gerichtliche Entscheide sowie der Cercle Bruit zu Rate gezogen.

Grundprinzip des Immissionsschutzes ist die Vermeidung von Emissionen an der Quelle mit Präventivmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Bauten und Anlagen, von welchen Emissionen generiert werden können. D.h. der beste Immissionsschutz ist, wenn keine Anlagen mit Emissionen erstellt werden oder die Emissionen einer geplanten Anlage minimiert werden. Dementsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen im Bereich Immissionsschutz auf Bundes- und Kantonsebene ausformuliert. Die Vorsorge ist gesetzlich massgebend und soll auch von Seite Gemeinde/Stadt so angewendet werden. D.h. bei baulichen oder planerischen Massnahmen und Vorhaben sind möglichst ganzheitlich alle Vorkehrungen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen (Präventivmassnahmen gemäss LRV, USG, LSV). Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erlassen und sind grundeigentümergebunden. Die gesetzlichen Vorschriften auf Bundes- und Kantonsebene sind abschliessend abgehandelt, sodass zur Gewährung eines optimalen Immissionsschutzes aus Sicht Stadtverwaltung nebst den kantonalen Umsetzungsvorschriften keine weiteren Vorschriften auf Gemeindeebene notwendig sind. Wichtig ist, dass die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erlassenen Bedingungen

auch umgesetzt bzw. von der zuständigen kommunalen Behörde betreffend Umsetzung kontrolliert werden im Sinne des Grundsatzes: Jedes gesetzliche Reglementarium ist so gut, wie dessen Anwenderschaft, vorliegend die zuständige Behörde der Stadt Kriens im Rahmen der Baukontrolle. Zusätzlich zum qualitätssichernden Bewilligungsverfahren wird die Luftreinhalte eines neu erstellten, nicht bewilligungspflichtigen Ofens durch einen Feuerschauer nach Einbau des Ofens betreffend Einhaltung Emissionswerte kontrolliert.

Zunehmende Reklamationen aus der Bevölkerung wurden in den letzten Jahren im Bau- und Umweltdepartement nicht festgestellt. Folgende Vorkommnisse im Bereich Immissionsbeanstandungen durch die Einwohnerschaft wurden in den letzten drei Jahren bearbeitet:

Jahr	Anliegen	Vorgehen	Lösung	Gesetzesgrundlage	Bedarf zusätzliche s Reglement
2023	Glasentsorgung am Sonntag	E-Mail-Antwort	Hinweis an Veranstalter	RLG	nein
2023	Werkverkehr frühmorgens	E-Mail-Antwort – Verweis an Verursachende	Anpassung Lieferzeit	Nachtruhe	nein
2023	Konzertlärm (Techno) von Restaurant	E-Mail-Antwort	Mahnung an Veranstalter	Nachtruhe und Gastgewerbegesetz	nein
2023	Musiklärm von Club	E-Mail-Antwort, Besprechung durch Gastgewerbepolizei	Einhaltung der Vorschriften	Nachtruhe und Gastgewerbegesetz	nein
2022	Kuhglockengeläut	E-Mail-Kontakt mit Landwirt	Entfernung der Glocken oder Tiere	Nachtruhe	nein
2022	Rauch aus Cheminee	E-Mail-Antwort	Privatrechtlich	Nachbarrecht (ZGB) Baubewilligung	nein
2022	Leuchtreklame Firma	E-Mail an Bauherrschaft	Einhaltung der Auflagen	PBG, Baubewilligung	nein
2022	Fassadenbeleuchtung Geschäft	E-Mail an Betreiber	Einhaltung der Auflagen	PBG, Baubewilligung	nein
2022	Schiesslärm von Schiessstand	Besprechung	Schiessplan leicht angepasst	LSV	nein
2022	Ständiger hoher Summton von Gebäude	Kontakt mit Verwaltung/Hauswart	Technische Regulierung	LSV	nein
2022	Musik- und Gesprächslärm aus Nachbargebäude	Antwort von Rechtsberatung Stadt Kriens	Privatrechtlich	Baubewilligung (Ablehnung Einsprache), Nachbarrecht (ZGB)	nein
2021-2023	Fassadenbeleuchtung Hotel	E-mail, Briefe, Strafanzeige, Besprechung mit Augenschein	Einhaltung der Auflagen	PBG, Baubewilligung	nein
2021	Musiklärm von Gartenrestaurant/Buvette	Telefonat mit Kläger und E-Mail mit Betreibenden	Auflagen in Betriebsbewilligung	Gastgewerbegesetz	nein
2021	Geruchsemission von Baustelle	E-Mail-Antwort	Verursacher nicht eruierbar	PBG	nein

	(Bitumenerhitzung)				
2020 - 2022	Rauch aus Kamin (Liegenschaft der Stadt)	E-Mail-Verkehr Besprechung	Neue Heizung	LRV	nein

Weitere Anfragen per E-Mail oder Telefon betrafen die Einhaltung der Mittagsruhe, z.B. beim Einsatz von Rasenmäher oder Laubbläser. Hier wird jeweils auf die kantonal empfohlene Mittagsruhe und das Nachbarrecht verwiesen.

Beurteilung bestehende Umsetzungsusanz der Stadt Kriens im Bereich Immissionsschutz

Nebst der Einschätzung des zusätzlichen Nutzens für einen optimalen Immissionsschutz gemäss Spalte «Bedarf zusätzliches Reglement» in obenstehender Tabelle ist die Fachkompetenz und die vorhandene Zeitressource der Baukontrolle relevant. Mit der Stellenaufstockung in den Jahren 2023 und 2024 ist eine genügende Baukontrolle aus Sicht Stadtverwaltung im Bereich Immissionsschutz gewährleistet.

Potential für Verbesserung der bestehenden Handhabung Immissionsschutz auf kommunaler, gesetzlicher Ebene: In der Ortsplanungsrevision (OPR) ist die Stadt Kriens zur Zeit in der Grundlagenerarbeitung in Form des Räumlichen Entwicklungskonzeptes. Die gesetzliche Ausformulierung geschieht anschliessend in Phase 2 der OPR in den Jahren 2024/2025 (Link: www.findetstadt.kriens.ch). Im Rahmen der OPR sollen die bestehenden Lärmschutzbestimmungen betreffend Ruhezeiten noch ergänzt bzw. angepasst werden.

Fazit: Ablehnung der Motion.

Da die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen auf allen drei Staatsebenen einen wirkungsvollen Immissionsschutz in der Stadt Kriens gewährleisten, lehnt die Stadt Kriens den Antrag der Motion «Immissionsschutz-Reglement für die Stadt Kriens» ab. Gleichzeitig werden die Ruhezeitenbestimmungen im Rahmen der OPR bis Ende 2025 angepasst bzw. ergänzt. Abschliessend findet betreffenden Immissionsschutz laufende Prozessoptimierung im Bewilligungsverfahren im Rahmen des Qualitätsmanagements statt.

Kriens, 20. Dezember 2023